

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Beurteilung der beruflichen Entwicklung für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis zum 31. Dezember 2002 und auf Aufhebung der im Beförderungsverfahren 2003 vergebenen Verdienstpunkte

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Herr Lebedef trägt seine eigenen Kosten und wird verurteilt, die Kosten der Europäischen Kommission zu tragen.

⁽¹⁾ ABl. C 52 vom 22.2.2014, S. 53.

Klage, eingereicht am 25. April 2014 — ZZ/Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)**(Rechtssache F-39/14)**

(2014/C 421/83)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Pappas)

Beklagte: Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung, den Vertrag der Klägerin nicht zu verlängern, und Ersatz des erlittenen immateriellen Schadens

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung ESMA/2013/ED/23 vom 28. Juni 2013 über die Nichtverlängerung ihres Vertrags aufzuheben;
- die Beklagte zu verurteilen, ihr 20 000 Euro als Schadensersatz für den erlittenen immateriellen Schaden zu zahlen;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 12. Juni 2014 — ZZ/Kommission**(Rechtssache F-53/14)**

(2014/C 421/84)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt V. Simeons)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidungen, mit denen sowohl die der Klägerin für ihre Mutter gewährte Zulage für Unterhaltsberechtigte als auch die Deckung durch das Gemeinsame Krankheitsfürsorgesystem der Europäischen Organe (GKFS) gestrichen wird, und Aufhebung der Entscheidungen, die an die Klägerin gezahlten Beträge zurückzufordern

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die drei Entscheidungen mit dem Aktenzeichen PMO.1 vom 20. August 2013 über die Rücknahme der Entscheidungen, mit denen ihr ursprünglich die Zulage zum Unterhalt ihrer Mutter für den Zeitraum vom 1. März 2010 bis zum 28. Februar 2013 gewährt worden war (Entscheidungen vom 11. Mai 2010, 5. Mai 2011 und 16. Januar 2012), aufzuheben;
- die Entscheidung mit dem Aktenzeichen PMO.3 vom 25. September 2013, mit der die GKFS-Deckung für ihre Mutter zurückgenommen und sie über die Rückforderung der Krankheitskostenerstattung unterrichtet wurde, aufzuheben;
- die Entscheidung mit dem Aktenzeichen PMO.1 vom 23. Oktober 2013 über die Rückforderung zu viel gezahlter Beträge gemäß Art. 85 des Beamtenstatuts aufzuheben;
- soweit erforderlich, die Entscheidung vom 12. März 2014, mit der die Beschwerde zurückgewiesen wurde, aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 17. Juni 2014 — ZZ/Kommission**(Rechtssache F-55/14)**

(2014/C 421/85)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Klägerin: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi, A. Tymen)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung über die Nichtverlängerung des Vertrags der Klägerin, der unbefristet hätte verlängert werden müssen

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung vom 31. Oktober 2013, keine — unbefristete — Verlängerung des Vertrags der Klägerin als Vertragsbedienstete zu gewähren, aufzuheben;
 - die Entscheidung der zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigten Behörde vom 6. März 2014, mit der die Beschwerde der Klägerin vom 15. November 2013 zurückgewiesen wurde, insoweit aufzuheben, als sie zusätzliche Gesichtspunkte enthält, die nicht in der angefochtenen Entscheidung vom 31. Oktober 2013 enthalten sind;
 - der Klägerin Schadensersatz in Höhe von 20 000 Euro zuzusprechen;
 - der Kommission die gesamten Kosten aufzuerlegen.
-